



Merkblatt zum Zugewinn

A) Stichtage

Es bestehen drei Stichtage, zu denen jeder Ehegatte dem anderen Ehegatten Auskunft erteilen muss:

1. Tag der standesamtlichen Heirat
2. Tag der Trennung
3. Tag der Zustellung des Scheidungsantrags durch das Gericht

Der Auskunftsanspruch zum Tag der Trennung dient nur dazu, um zu überprüfen, ob ein Ehegatte zwischen der Trennung und der Zustellung des Scheidungsantrags Vermögen „veruntreut“ hat oder anderweitig an die Seite geschafft hat. Der Tag der Trennung ist im Streitfall vom Anspruchsteller zu beweisen, da die Auskunft stichtagsgenau sein muss. Die Trennung sollte daher gut dokumentiert werden.

Der Zugewinn ermittelt sich aus der Differenz von Anfangsvermögen (Tag der Heirat) zum Endvermögen (Tag der Zustellung des Scheidungsantrags). Zuzurechnen ist ggf. Vermögen, das zwischen der Trennung und der Zustellung des Scheidungsantrags illoyal verfügt worden ist.

Die Auskunft und die Belege müssen **stichtagsgenau** sein.

B) Privilegiertes Anfangsvermögen

Ferner sind dem Anfangsvermögen Schenkungen oder Erbschaften zuzurechnen, die ein Ehegatte von Dritten während der bestehenden Ehe erlangt hat. Hat ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Heirat kein Vermögen, erbt aber von einem Elternteil 5 Jahre später 30.000 €, dann ist dieser Betrag dem Anfangsvermögen mit einem Inflationsausgleich zuzurechnen.

Es sind somit auch Angaben zu Erbschaften oder Schenkungen zu machen, die in der Ehe erlangt worden sind und es sind genaue Angaben zum jeweiligen Zeitpunkt einer Schenkung oder Erbschaft zu machen.

C) geordnetes Verzeichnis

Alle Vermögenswerte und Vermögensgegenstände sind in einem Verzeichnis einzeln aufzuführen geordnet nach Aktiva (Vermögen) und Passiva (Schulden). Auch Schulden spielen bei der Berechnung eine Rolle.

Die Auskunft muss auch einheitlich erteilt werden. Eine „häppchenweise“ erteilte Auskunft und die immer neue Übersendung von weiteren Auskünften und Belegen zum Vermögen zu bestimmten Stichtagen muss die Gegenseite nicht akzeptieren. Daher ist wichtig, dass sämtliche Belege und Auskünfte zum jeweiligen Stichtag einheitlich vorliegen.

D) wertbildende Faktoren, wenn keine konkrete Wertangabe möglich

Sind keine konkreten Wertangaben zu einem Vermögensgegenstand möglich (Beispielsweise über den Wert eines gebrauchten PKW), muss mindestens Auskunft über die wertbildenden Faktoren erteilt werden (bei einem PKW beispielsweise über Marke, Typ, Baujahr, Kilometerleistung, Ausstattung etc. zum jeweiligen Stichtag) und der Wert nach Möglichkeit zu schätzen. Ähnliches gilt beispielsweise für Immobilien (Grundstücksgröße, Baujahr, Wohnfläche, Zustand etc.). Werden konkrete Angaben verlangt ist ggf. ein Wertgutachten beizubringen.

E) Wahrheitspflicht

Die Angaben im Rahmen der zu erteilenden Auskunft müssen wahr und vollständig und im Übrigen so bestimmt sein, dass jeder die Vermögenswerte ungefähr selbst ermitteln kann.

Wird dies verlangt, ist auch Auskunft zu erteilen über alle Veräußerungen oder Schenkungen, die ein Ehegatte innerhalb der letzten 10 Jahre vorgenommen haben (§ 1375 Abs. 3 BGB).

F) Belegpflicht

Alle Auskünfte sind bestmöglich zu belegen. Für Kontostände bei Bankkonten sind stichtagsgenaue Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen von Banken beizubringen. Kontostände auf Sparbüchern sind durch Vorlage der Sparbücher zu belegen. Die Rückkaufswerte von Versicherungen insbesondere Lebensversicherungen sind durch entsprechende stichtagsgenaue Bestätigungen des Rückkaufswertes durch die jeweilige Versicherung zu belegen. Der Stand von Darlehen ist durch eine Saldenbestätigung der Bank oder eines Jahresdarlehenskontoauszug zu belegen, der in den Stichtag fällt. Auf diese oder ähnliche Weise müssen alle Vermögenswerte, die im Verzeichnis angegeben werden, belegt werden.

Die Belege müssen sortiert und übersichtlich sein.

Die Auskunft und die Belege müssen **stichtagsgenau** sein. Eine ungefähre Angabe insbesondere beispielsweise bei Darlehensschulden oder Kontoständen ist nicht ausreichend. Im Zweifelsfall ist zum Beispiel eine Saldenbestätigung der jeweiligen Bank zum entsprechenden Stichtag beizubringen. Ein Kontoauszug, der nur kurz vor oder kurz nach dem Stichtag basiert, auf dem man aber nicht bis zum Stichtag zurückrechnen kann, genügt nicht!

Bitte beachten Sie, dass Banken Kontoauszüge und Kontounterlagen nur 10 Jahre lang vorhalten. Sollten seit der Eheschließung noch keine 10 Jahre vergangen sein, sichern Sie unbedingt alle Kontobelege über Kontostände seit der Eheschließung.

G) Hausratsgegenstände

Hausratsgegenstände, die vor der Trennung angeschafft worden sind, sind Teil der Hausratsaufteilung. Über diese und deren Wert ist keine Auskunft zu erteilen, egal in wessen Besitz sie sich befinden. Etwas anderes kann geltend für Hausratsgegenstände, die nach der Trennung angeschafft worden sind und nicht unerheblich sind.

H) Kaufkraftverlust und Inflationsausgleich

Ein Kaufkraftverlust bzw. ein Inflationsausgleich ist schlussendlich bei der Berechnung zu berücksichtigen. Hier wird der Kaufkraftverlust des Vermögens zum Beginn der Ehe hochgerechnet und dem Anfangsvermögen wieder zugerechnet, um vergleichbare Werte zu haben. Es findet durch die Anwendung des Verbraucherpreisindex für das jeweilige Jahr eine sogenannte Indexierung statt. **Die Indexierung wird durch uns vorgenommen.**

Beispiel einer Zugewinnberechnung:

Anfangsvermögen Ehemann (Tag der Heirat 28.01.2007)

Girokonto Sparkasse Osnabrück	1.293,25 €
Bausparvertrag LBS	8.500,00 €
Lebensversicherung AXA	1.555,00 €
PKW (Mazda 5, Baujahr 2005, Laufleistung 50.000km)	6.000,00 €
Verbraucherdarlehen Sparkasse	-5.350,50 €
Gesamt	11.997,75 €
Indexiert (88,5 : 105,3)	14.275,29 €

Privilegiertes Anfangsvermögen (Schenkungen oder Erbschaften in der Ehe)

Schenkungen	0,00 €
Erbschaft am 03.05.2015	30.000,00 €
Gesamt	30.000,00 €
Indexiert (98,5 : 105,3)	32.071,07 €
Gesamtanfangsvermögen	46.346,35 €

Endvermögen Ehemann (Tag der Zustellung des Scheidungsantrags 10.02.2020)

Girokonto Sparkasse Osnabrück	3.580,00 €
Bausparvertrag LBS	16.500,00 €
Lebensversicherung AXA	24.500,00 €
PKW (Mercedes E-Klasse, Baujahr 2019, Laufleistung 25.000km)	38.000,00 €
gemeinsame Immobilie zu 50% (Wohnfläche 120m ² , Grundstück 650m ² , Baujahr 2012)	150.000,00 €
gemeinsamen Immobiliendarlehen zu 50%	-46.560,00 €
Gesamtendvermögen	186.020,00 €

Zugewinn Ehemann	139.673,65 €
-------------------------	---------------------

Zugewinndifferenz	33.554,51 €
--------------------------	--------------------

50% als Ausgleichsanspruch	16.777,26 €
-----------------------------------	--------------------

Anfangsvermögen Ehefrau (Tag der Heirat 28.01.2007)

Girokonto Deutsche Bank	458,50 €
Sparkonto Deutsche Bank	638,40 €
Lebensversicherung	50,00 €
PKW (Polo, 2.0 TDI Baujahr 2010, Laufleistung 5.000km)	15.000,00 €
BaföG-Darlehen	-3.548,00 €
Gesamt	12.598,90 €
Indexiert (88,5 : 105,3)	14.990,56 €

Privilegiertes Anfangsvermögen (Schenkungen oder Erbschaften in der Ehe)

Schenkung am 15.05.2015	4.500,00 €
Erbschaften	0,00 €
Gesamt	4.500,00 €
Indexiert (98,5 : 105,3)	4.810,66 €
Gesamtanfangsvermögen	19.801,22 €

Endvermögen Ehefrau (Tag der Zustellung des Scheidungsantrags 10.02.2020)

Girokonto Deutsche Bank	480,35 €
Sparkonto Deutsche Bank	12.000,00 €
Lebensversicherung	8.800,00 €
PKW (Polo, 2.0 TDI Baujahr 2010, Laufleistung 140.000km)	1.200,00 €
gemeinsame Immobilie zu 50% (Wohnfläche 120m ² , Grundstück 650m ² , Baujahr 2012)	150.000,00 €
gemeinsamen Immobiliendarlehen zu 50%	-46.560,00 €
Gesamtendvermögen	125.920,35 €

Zugewinn Ehefrau	106.119,13 €
-------------------------	---------------------